



## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 93/2007

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Ja	14.06.07			
Gemeinderat	Ja	25.06.07			

### Erhaltung der historischen Grabmale auf dem "Alten Katholischen Friedhof"

#### I. Beschlussantrag

1. Das Ergebnis der Inventarisierung des „Alten Katholischen Friedhofes“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Konzept zur Erhaltung der historischen Grabmale auf dem „Alten Katholischen Friedhof“ wird zugestimmt.

#### II. Begründung

##### 1. Rückblick und Ergebnis der Inventarisierung:

Der „Alte Evangelische Friedhof“ wurde im Jahr 2003 von den beiden Kunsthistorikern Herrn Vogt und Frau Weber, Tübingen, inventarisiert. Der Gemeinderat nahm in seiner Sitzung am 21.03.2005 von dem Ergebnis Kenntnis und stimmte dem Konzept zur Erhaltung der historischen Grabmale auf dem „Alten Evangelischen Friedhof“ zu. Im Laufe des Jahres 2005 wurde nun der „Alte Katholische Friedhof“ von Herrn Vogt ebenfalls inventarisiert. Die Bestandsaufnahme erfolgte wie beim „Alten Evangelischen Friedhof“ nach zwei Kriterien; und zwar zum einen nach dem künstlerischen Wert der Grabmale und zum anderen nach der stadthistorischen Bedeutung der bestatteten Person(en). Aufgrund der Erfahrungen, die bei der Inventarisierung des „Alten Evangelischen Friedhofes“ gemacht wurden und im Hinblick darauf, Kosten einzusparen, wurde nach Absprache mit dem Landesdenkmalamt gegenüber der Inventarisierung des „Alten Evangelischen Friedhofes“ festgelegt, dass bei jüngeren Grabmalen (nach 1940 bis heute) die Archivrecherche, Transkription, Beschreibung und Vervollständigung der Datensätze unterbleibt. Generell wird die Vervollständigung der Datensätze bei allen Grabstätten nur dann vorgenommen, wenn das Grabmal aus künstlerischen oder stadthistorischen Gründen erhaltenswert ist und auf dem Friedhof verbleiben soll. Unter Anwendung dieser Kriterien wurden von Herrn Vogt 171 Grabmale von insgesamt 687 Grabstätten als erhaltenswert ausgewiesen. Das Landesdenkmalamt, bei dem letztendlich die Entscheidung liegt, ob eine Grabstätte erhaltens-

wert ist und unter Denkmalschutz gestellt wird oder nicht, kam aufgrund der von Herrn Vogt erarbeiteten Unterlagen zu folgendem Ergebnis:

Eingetragene Kulturdenkmale nach § 12 Denkmalschutzgesetz	3 (im Plan rot)
Allgemeine Kulturdenkmale nach § 2 Denkmalschutzgesetz	31 (im Plan blau)
<u>Grabmale, deren Erhaltung wünschenswert ist</u>	<u>43 (im Plan grün)</u>
<b>Zusammen:</b>	<b>77</b>

Nach Ansicht der Verwaltung sollte das Konzept zur Erhaltung der historischen Grabmale auf dem „Alten Evangelischen Friedhof“ auch auf dem „Alten Katholischen Friedhof“ angewandt werden. Es wird in den nachfolgenden Punkten noch einmal kurz skizziert.

## 2. Auswirkungen der Unterschutzstellung (Kulturdenkmale nach den §§ 12 und 2 Denkmalschutzgesetz).

Die Unterschutzstellung hat folgende Auswirkungen:

- Die Grabstätten, die nach § 2 bzw. § 12 Denkmalschutzgesetz als Kulturdenkmale ausgewiesen wurden, sind von den Eigentümern bzw. den Besitzern im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei (§ 6 DSchG).
- Ferner darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde
  1. zerstört oder beseitigt werden
  2. in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder
  3. aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist (§ 8 Abs. 1 DSchG).

In der Praxis sieht dies wie folgt aus:

- Veränderungen jeglicher Art an Kulturdenkmalen nach § 12 DSchG bedürfen der Zustimmung des Landesdenkmalamtes.
- Für die Genehmigung von Veränderungen an den Kulturdenkmalen nach § 2 DSchG ist die Stadt zuständig, da bei diesen Kulturdenkmalen mit dem Landesdenkmalamt bereits bestimmte Kriterien festgelegt und somit in der Regel das vorweggenommene Einvernehmen bzw. das vorweggenommene Benehmen hergestellt worden sind.
- Ist kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden bzw. will der derzeitige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht nicht mehr verlängern und die Grabstelle auflösen, wird die Stadt als Friedhofsträger diese Grabstätte in ihren Besitz nehmen und die Kosten für deren Erhaltung und Pflege tragen.

- Die **nicht wiederbelegbaren** Grabstätten werden von der Stadt mit einer Dauerbepflanzung versehen (einmalige Kosten in Höhe von ca. 60 – 120 Euro pro Grab). Die reinen Pflegekosten pro Grab liegen zur Zeit bei ca. 10 - 20 Euro im Jahr. Dabei handelt es sich nur um ein paar wenige Gräber.
- Bei den **wiederbelegbaren** Grabstätten wird die Verwaltung versuchen, mit Privatpersonen Grabpatenschaftsverträge für diese Grabstätten abzuschließen. Der Pate verpflichtet sich hierbei, die Grabstätte auf seine Kosten instand zu halten und zu pflegen. Die Stadt verpflichtet sich andererseits, dem Paten im Falle einer Bestattung das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte dann gegen Bezahlung der Nutzungsgebühr zu überlassen. Dieses Rechtsverhältnis wird in einem gesonderten öffentlich rechtlichen Vertrag geregelt.

### 3. Grabmale, deren Erhaltung wünschenswert ist

Auch bei den Grabstätten mit Grabmalen, deren Erhaltung nach Ansicht des Landesdenkmalamtes wünschenswert ist, wird die Verwaltung versuchen, mit Privatpersonen Grabpatenschaftsverträge abzuschließen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass für den größten Teil der 77 erhaltenswerten Grabstätten noch über Jahre hinaus Nutzungsrechte bestehen und dass bis zum Jahr 2012 lediglich bei 16 Grabstätten die Nutzungszeit abläuft. Das heißt aber nicht, dass diese 16 Grabstätten dann auf die Stadt Biberach zurückfallen. Es kann durchaus sein, dass während der noch bestehenden Nutzungszeit ein Sterbefall eintritt und dass die Nutzungsrechte an diesen Grabstätten von den derzeitigen Nutzungsberechtigten verlängert bzw. dass für einige dieser Grabstätten, an denen die Nutzungszeit abläuft ein Pate gefunden wird.

### 4. Weiteres Vorgehen:

Zunächst werden von der Verwaltung sämtliche Grabbesitzer, deren Grabstätten vom Landesdenkmalamt nach den §§ 12 und 2 DSchG als eingetragene bzw. allgemeine Kulturdenkmale eingestuft worden sind angeschrieben und darüber informiert, damit nicht ohne Absprache mit dem Landesdenkmalamt bzw. mit der Stadt Biberach Veränderungen an diesen Grabstätten vorgenommen bzw. diese Grabstätten abgeräumt werden. Es ist auch vorgesehen, die Steinmetze, die auf den städtischen Friedhöfen arbeiten, darüber zu informieren.

Des weiteren wird von der Verwaltung versucht, für die wiederbelegbaren Grabstätten, deren Nutzungszeit abläuft und von den derzeitigen Nutzungsberechtigten nicht verlängert werden Paten zu finden. Die Verwaltung wird dies mit verschiedenen Aktionen begleiten, so wird zum Beispiel ein Ordner mit Informationsmaterial bereitgestellt, in dem von jeder erhaltenswerten Grabstätte, für die ein Pate gesucht wird sowohl ein Bild als auch eine Beschreibung enthalten sind. In der Beschreibung der Grabstätte wird darauf hingewiesen, wie mit der Grabstätte verfahren werden darf, so z.B. ob der Grabstein gedreht und mit neuen Namen versehen werden darf

oder ob lediglich das Anbringen einer Schrifftafel mit den Namen der zuletzt Verstorbenen auf dem Grab zulässig ist usw.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, dass von den 14 Gräbern auf dem „Alten Evangelischen Friedhof“, bei denen das Eingehen einer Patenschaft möglich war, 9 einen Paten gefunden haben, an einer Grabstätte wurde sogar das Nutzungsrecht erworben und ein weiterer Grabstein wurde auf eine andere Grabstätte versetzt. Auch in diesem Fall wurde das Nutzungsrecht erworben. Derzeit können auf dem „Alten Evangelischen Friedhof“ somit 3 Patenschaften eingegangen werden. Im Laufe des Jahres 2007 läuft noch bei zwei Grabstätten die Nutzungszeit aus, an denen der Grabstein ebenfalls erhaltenswert ist. Die Nutzungsberechtigten werden im Herbst von der Verwaltung angeschrieben. Dann zeigt sich, ob sie die Grabstätte verlängern oder zur Patenschaft freigeben werden.

Brugger

Anlagen (z. T. bitte gesondert drucken über Anlagen)

1 Liste Kulturdenkmale

2 Übersichtsplan

Anlage

**Liste der nach § 12 Landesdenkmalschutzgesetz eingestuften Grabstätten auf dem „Alten Katholischen Friedhof“ der Stadt Biberach**

Grablage			Namen	Datierung	Einstufung LDA
Abt.	Reihe	Grab-Nr.			
3	e	11	Mali	1906	§ 12
4	f	1	Braith	1905	§ 12
5	n	1	Erzberger	1921	§ 12

**Liste der nach § 2 Landesdenkmalschutzgesetz eingestuften Grabstätten auf dem „Alten Katholischen Friedhof“ der Stadt Biberach**

Grablage			Namen	Datierung	Einstufung LDA
Abt.	Reihe	Grab-Nr.			
1	a	27	Vögele, Betzler	1931	§ 2
2	i	14	Rodi	1932	§ 2
3	e	9	Ottenbacher, Fritzsching	1908	§ 2
3	e	10	Braith, Brandstätter	1880	§ 2
4	e	4	Wehrle	1938	§ 2
4	f	7	Hörmlle	1935	§ 2
4	f	11	Kiekopf	1935	§ 2
4	f	14	Reiser, Angele, Berger	1947	§ 2
5	a	3	Schmaus, Moninger, Ballmann	1927	§ 2
5	Chor außen		Zieher (?)	1853	§ 2
5	Chor Mitte		Manteuffel	1947	§ 2
5	Langhaus		Familie Müller	1819	§ 2
5	m	5	Lesehr	um 1960 ?	§ 2
5	m	6	Zieher, Zimmermann, Sick	1928	§ 2
5	m	12	Fritz, Schlichtherle	1929	§ 2
5	n	2	Leger	1964	§ 2
5	n	3	Vogt	1925	§ 2
5	n	5	Schilling	1919	§ 2
5	n	7	Dreher	1925	§ 2
5	Mauer		Pfarrertafel	um 1900	§ 2
5	o	1	Späth		§ 2
5	o	2	Nachbauer	1880	§ 2
5	o	3	Probst	1905	§ 2
6	b	9	Kumberg, Schmohl	1911	§ 2
6	b	11	Braunger, Locher	1910	§ 2
6	b	13	Büttiker	1917	§ 2
6	i	3	Emminger	1885	§ 2
8	s	1	Hörnle	1925	§ 2
9	Mauer		Martini	1841	§ 2
9	a	2	Frey, Diederich	1911	§ 2
9	a	9	Hermann	1988	§ 2

**Liste der Grabmale, deren Erhaltung wünschenswert ist, auf dem „Alten Katholischen Friedhof“ der Stadt Biberach**

Grablage			Namen	Datierung	Einstufung LDA
Abt.	Reihe	Grab-Nr.			
1	a	3	Hoschmann, Leuze, Bucher	1942/56?	e
1	a	4	Mangold, Kehrle	1929	e
1	a	14	Nothhelfer	1930	e
2	a	3	Kolesch	1997 (1955)	e
3	a	11	Maier, Pölderl	um 1930	e
3	a	15	Schilling	1927	e
3	a	16	Kurfürst, Braxmaier	1936	e
3	e	7	Zell, Ruess	1923	e
3	e	8	Sourisseau, Spielberger	1923	e
3	f	2	Schmid, Kracker	1912	e
3	f	7	Winter, Langenstein	1893	e
3	f	9	Kurz, Fischer, Lerchenmüller	1910	e
4	a	4	Hoschmann, Schwedler	1934	e
4	a	7	Gengenbach, Fliegauf, Wirtz	1934	e
5	a	9	Friedmann, Hüttelmaier	1928	e
5	m	10	Fimpel	1929	e
5	m	11	Lampater, Klein, Auchter	1929	e
5	n	4	llg	1922	e
5	o	4	Hohl	1926	e
5	o	6	Merk	1944	e
6	b	5	Henn, Heckenberger, Klawitter	1917	e
6	b	6	Fliegauf, Unterweger	1915	e
6	b	8	Weiss, Spieß	1898	e
6	c	5	Banholzer, Flechtner	1899	e
6	c	6	Kramer	1933/1955?	e
6	c	7	Mayer, Allgayer	1917/1962?	e
6	d	2	Bräckle	1987	e
6	d	8	Schänzle, Gutermann	um 1900/1943	e
6	e	9	Schuster	1943	e
6	g	8	Held	1997	e
6	h	7	Schick	1918	e
6	h	17	Leupolz, Baur, Anderer	1920	e

Grablage			Namen	Datierung	Einstufung LDA
6	i	14	Ilg, Altenburg	1886	e
6	k	1	Cloos	1922/1985	e
7	a	15	Plankenhorn, Berghammer	1991	e
7	m	2	Pfender	1922	e
7	m	3	Gallus	1922	e
8	a	1	Fleisch, Bendel	1937	e
8	a	2	Müller	1923	e
8	e	9	Gerster	1939	e
9	a	8	Buze, Heckel, Ignacz	1961	e
9	i	2	Zanetti, Winkler	1912	e
9	i	4	Feuchtenbeiner, Goeppel, Miller, Kuhn	?/1943	e